



INHALT:

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wasserrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Absenkung des Grundwassers und Einleitung in die Paar zur Erweiterung eines Schachtbauwerks in der Pumpstation Vohburg der TAL;

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen P 4 auf Fl.Nr. 593 der Gemarkung Manching zur Brauchwasserversorgung;

Schulverband Hohenwart – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

Schulverband Rohrbach – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Landratsamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wasserrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Absenkung des Grundwassers und Einleitung in die Paar zur Erweiterung eines Schachtbauwerks in der Pumpstation Vohburg der TAL Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für das vorübergehende Absenken von Grundwasser beantragt.

Für die Erweiterung eines Schachtbauwerks in der Pumpstation Vohburg sollen im Rahmen der Bauwasserhaltung, die über 28 Tage laufen soll, insgesamt ca. 135.000 m³ Grundwasser entnommen werden und anschließend in die Paar eingeleitet werden.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Die Entnahmestelle liegt auf dem seit ca. 50 Jahren industriell genutzten Gelände der TAL - Station Vohburg und in direkter Nachbarschaft zur Erdö Raffinerie der Fa. Bayernoil.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht zeichnet sich der Untergrund auf dem Betriebsgelände durch sensible hydrogeologische Verhältnisse aus. Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46. Dies wird bei den Auflagen und Bedingungen zum Vorhaben berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 oder festgesetzten Quellschutzgebietes gemäß Art. 31 BayWG.

Aufgrund der Ausmaße und der mehrfach durchgeführten vergleichbaren Vorhaben ist die Wahrscheinlichkeit von nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Grundwasser/Oberflächengewässer und den Boden sehr gering.

Sämtliche aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Informationen wurden mit den Antragsunterlagen für die Bauwasserhaltung vorgelegt. Das Risiko einer Umweltverschmutzung (Gewässerunreinigung), verursacht durch die Einleitung von kontaminiertem Grundwasser, wird durch die Auflagen und Bedingungen zur Bauwasserhaltung umfangreich berücksichtigt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Naturschutzfachliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (7136-304). Von Seiten der UNB wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung geprüft, ob das Vorhaben geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) und ob und in welchem Umfang die Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes betroffen sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führt und auch LRT durch die Maßnahme nicht betroffen sind. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Fazit

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG). Eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A114), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 07.05.2025

42/6421.15/0879

Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen P4 auf Fl.Nr. 593 der Gemarkung Manching zur Brauchwasserversorgung Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde durch die Firma Mewa Textil- Service SE & Co. Deutschland OHG Manching die Entnahme von Grundwasser aus oben genannten Brunnen zur Brauchwasserversorgung beantragt.

Aus dem Brunnen soll jährlich bis zu 162.500 m³ Grundwasser entnommen werden. Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2034 befristet.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Eine negative Beeinflussung von Dritten durch die beantragte Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten.

Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde

Die Prüfung ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es bestehen keine Einwände zu dem Vorhaben.

Fazit

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A114), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 05.05.2025

42/6421.13/0749

Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Hohenwart

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9, Abs.1, Abs.7 und Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.024.600 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.038.500 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 726.100 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2024 von insgesamt 137 Verbandsschülern besucht.

Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 5.300 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 444.565 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2024 von insgesamt 137 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.245 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 355.000 Euro.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 03.04.2025 AZ: 60/941-2024/007575 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung im Rathaus Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart (Zimmer 03) amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart (Zimmer 03) innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung, Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 06.05.2025

gez.

Haindl

Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Rohrbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung:

I.**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.095.500 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 812.200 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 wird auf 371 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.189,218329 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 06.05.2025

Keck

1. Vorsitzender des Schulverbands

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gem. Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3213202363

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 22.04.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzuzeigen. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Erika Riegler
(für Herbert Madzia)

Urkundennummer

3165650106

Eichstätt, 02.05.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 12.05.2025